

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2007

Ausgegeben am 5. Dezember 2007

11. Stück

206. Mindestgehälter-Verordnung — Gehaltserhöhung/anpassung für weltliche MitarbeiterInnen ab 1. Jänner 2008
207. Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich: Novelle 2007
208. Stadtdiakonie Wien: Ordnung
209. Kollektenaufruf Martin-Luther-Bund in Österreich am Sonntag, 11. November 2007
210. Kollektenaufruf für den 2. Advent 2007, Evangelisches Studentenheim Wilhelm-Dantine-Haus
211. Subventionsrichtlinien-Verordnung; Änderung
212. Haushalt der Kirche A. u. H. B. 2008 — Budgetprovisorium
213. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 2007 mit Vergleichszahlen aus 2006 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
214. Wahl eines weiteren geistlichen Oberkirchenrates A. B. mit Schwerpunkt Religionsunterricht
215. Wort der Synode der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich — Christ/innen und Muslim/innen
216. Wort der Synode der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich — Aufruf zu Respekt und Besonnenheit
217. Empfehlung des Synodalausschusses A. B. zur Kirchenbeitragsvorschrift 2008
218. Walter Gösele — Bestellung zum wirtschaftlichen Kirchenrat
219. Haushalt der Kirche A. B. 2008 — Budgetprovisorium
220. Änderung der Bezeichnung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stainz
221. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mattighofen
222. Änderung der Anschrift der Evangelischen Jugend Salzburg-Tirol
- Motivenberichte
Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich
Subventionsrichtlinien-Verordnung; Änderung

206. Zl. G 16; 3573/2007 vom 19. November 2007

Mindestgehälter-Verordnung — Gehaltserhöhung/anpassung für weltliche MitarbeiterInnen ab 1. Jänner 2008

- Nach Vorgesprächen mit den Vertretungen der MitarbeiterInnen,
- nach Beratungen im Oberkirchenrat A. u. H. B.
- und in den Synodalausschüssen in gemeinsamer Sitzung am 16. November 2007 werden gemäß § 37 der Dienstordnung 2003 **alle kirchlichen Stellen**, welche Dienstgeber von der Dienstordnung 2003 unterstellten DienstnehmerInnen sind, **davon informiert, dass die Gehaltsanpassungen für das Jahr 2008 in Höhe von 1,9% für die IST-Gehälter und 2,1% für die SOLL-Gehälter in Aussicht genommen sind.**

Stellungnahmen zu diesen Beratungsergebnissen werden erbeten; sie müssen **bis spätestens 18. Jänner 2008** beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. eintreffen.

Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

207. Zl. JG 03; 2180/2007 vom 20. November 2007

Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich: Novelle 2007

Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. hat mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung am 16. November 2007 folgende

Verfügung mit einstweiliger Geltung

beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 169)

Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich

Novelle 2007

GRUNDSÄTZLICHES

§ 1 Aufgaben

(1) Die Evangelische Jugend Österreich hat zum Ziel, Kinder und Jugendliche um das Evangelium von Jesus Christus zu sammeln, zu evangelischer Lebensgestaltung und damit zu diakonischem und missionarischem Dienst einzuladen und zu befähigen. Ihr ist die außerschulische

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, deren Förderung und Vertretung aufgetragen.

(2) Unter „Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ im Sinne dieser Ordnung ist die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die Förderung und Vertretung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu verstehen.

(3) Die Evangelische Jugend Österreich ist ein Werk der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich, als solches gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Im Falle seiner Auflösung geht das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen über auf die Evangelische Kirche A. und H. B. in Österreich zur Verwendung für Zwecke der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

(4) Die Evangelische Jugend Österreich regelt und verwaltet ihre Aufgaben selbstständig im Rahmen der Kirchenverfassung, der Kirchengesetze und der sonstigen kirchenrechtlichen Regelungen. Wenn diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sind für das Verfahren die Kirchliche Verfahrensordnung (KVO), für Wahlen die Bestimmungen der Wahlordnung (WahlO) und hinsichtlich aller finanziellen Angelegenheiten die Richtlinien der Evangelischen Kirche für die Haushaltsführung anzuwenden.

§ 2 Organisatorische Gliederung und Bezeichnung

(1) Organisatorisch ist die Evangelische Jugend Österreich gegliedert entsprechend

1. den Pfarrgemeinden bzw. den Verbänden von Pfarrgemeinden (Gemeindeebene),
2. den Superintendenten A. B. (Diözesanebene),
3. der Reformierten Kirche (Evangelische Kirche H. B.) und
4. der Evangelischen Kirche A. und H. B. (Landeskirche).

(2) Die Bezeichnung der einzelnen Gliederungen erfolgt unter Beifügung des entsprechenden räumlichen Begriffes bzw. des Hinweises auf die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche H. B. und, sofern erforderlich, eines weiteren unterscheidenden Begriffes.

(3) Für den Zusammenschluss einzelner Gliederungen sind übereinstimmende Beschlüsse der betroffenen Organe der Evangelischen Jugend Österreich und die Zustimmung der zuständigen Organe der Kirche erforderlich.

§ 3 Rechtspersönlichkeit

Rechtspersönlichkeit kommt den folgenden Gliederungen zu:

für die Superintendenten A. B. bzw. die Reformierte Kirche (Evangelische Kirche H. B.)

1. der Evangelischen Jugend Burgenland,
2. der Evangelischen Jugend Kärnten und Osttirol,
3. der Evangelischen Jugend Niederösterreich,
4. der Evangelischen Jugend Oberösterreich,
5. der Evangelischen Jugend Salzburg und Tirol,
6. der Evangelischen Jugend Steiermark,
7. der Evangelischen Jugend Wien,
8. der Evangelischen Jugend H. B.,

für die Evangelische Kirche A. und H. B. (Landeskirche)

9. der Evangelischen Jugend Österreich.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder der Evangelischen Jugend Österreich sind alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die in den Gliederungen mit deren Arbeitszweigen und sonstigen Einrichtungen erfasst sind.

§ 5 Die Organe der Evangelischen Jugend Österreich

(1) Organe sind:

1. in Gliederungen nach Pfarrgemeinden bzw. Gemeindeverbänden der Gemeindejugendrat (GJR) und, wenn sie eingerichtet ist, die Gemeindejugendleitung (GJL);
2. in Gliederungen nach Superintendenten der Diözesanjugendrat (DJR) und die Diözesanjugendleitung (DJL);
3. in der Reformierten Kirche der Jugendrat H. B. und die Jugendleitung H. B.;
4. für die Evangelische Kirche A. und H. B. (Landeskirche) (a) für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Jugendrat der Evangelischen Jugend Österreich (JURÖ), die Jugendleitung der Evangelischen Jugend Österreich (JULÖ) und die Bundesgeschäftsführung der Evangelischen Jugend Österreich; (b) für die Führung der Burg Finstergrün der Aufsichtsrat und der Burgrat.

(2) Zu Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden dieser Organe sind die in den Gliederungen der Evangelischen Jugend haupt- oder nebenamtlich angestellten bzw. tätigen Personen nicht wählbar.

§ 6 Funktionsperiode

(1) Die Funktionsperiode aller Organe nach § 5 Abs. 1 Z. 1 bis 4 beträgt drei Jahre, für die Organe der Burg Finstergrün sechs Jahre. Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten alle Wahlen für eine Funktionsperiode. Wiederwahl ist auch mehrmalig zulässig.

(2) Bei Ausscheiden einer oder eines Gewählten vor Ablauf der Funktionsperiode ist für den Rest der Periode eine Nachwahl durchzuführen.

(3) Kooptierungen von bis zu drei Personen in die Organe der Evangelischen Jugend Österreich sind zulässig und gelten für die jeweilige Funktionsperiode. Beschlüsse darüber bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, jedoch nur, wenn die Kooptierung für die gesamte Funktionsperiode wirksam sein soll. Kooptierte haben beratende Stimme, aber weder Stimmrecht noch das aktive oder passive Wahlrecht.

(4) Die Wahl bzw. Bestellung von JugendpfarrerInnen, JugendreferentInnen, OrganisationsreferentInnen und GeschäftsführerInnen erfolgt jeweils längstens für eine Funktionsperiode von sechs Jahren. Sie führen ihr Amt bis zum Amtsantritt der jeweils neu Gewählten. Wiederwahl bzw. -bestellung ist zulässig, bedarf jedoch ab einer dritten Funktionsperiode der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7 Zeichnungsberechtigungen

(1) Alle von einem Organ der Evangelischen Jugend Österreich ausgehenden Schriftstücke, ausgenommen solche über Rechtsgeschäfte, sind von dessen Vorsitzender

bzw. Vorsitzendem und deren bzw. dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin, im Verhinderungsfall eines der beiden von einem weiteren eigenberechtigten Mitglied des Organs zu unterfertigen. Für einfache Mitteilungen kann in der Geschäftsordnung eine abweichende Regelung getroffen werden.

(2) Urkunden über Rechtsgeschäfte bedürfen in jedem Fall der Fertigung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin und zweier anderer eigenberechtigter stimmberechtigten Mitglieder des jeweils zuständigen Organs.

(3) Zeichnungsberechtigungen für alle Organe werden vom Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B. unter Beisetzung des Amtssiegels bestätigt.

GEMEINDEEBENE

§ 8 Der Gemeindejugendrat

(1) Dem Gemeindejugendrat (GJR) gehören an:

1. je eine Vertreterin oder ein Vertreter aller Gruppen und Kreise, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten und deren Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen jünger als 30 und mehrheitlich älter als 14 Jahre sind, sofern sie im Arbeitsjahr regelmäßig zusammenkommen;
2. die ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
3. die bzw. der mit Jugendangelegenheiten befasste geistliche Amtsträgerin bzw. Amtsträger,
4. die Jugendpresbyterin bzw. der Jugendpresbyter.

(2) Doppelvertretungen auf Grund der Mitarbeit bzw. Funktion in einer Gemeinde und einem Verband, dem diese Gemeinde angehört, sind unzulässig.

(3) Gehört jemand auf Grund seiner Mitarbeit bzw. Funktion mehreren Vertretungskörpern derselben Stufe an, muss er bzw. sie sich für die Mitarbeit in einem Gremium entscheiden.

(4) Der GJR tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

(5) Ihm obliegt:

1. die Wahl einer oder eines Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters für die Funktionsperiode, wobei Wiederwahl zulässig ist;
2. die Leitung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen; es steht dem GJR frei, diese oder Teile dieser Aufgaben einem Leitungsausschuss (GJL) zu übertragen.
3. Erstellung von Vorschlägen zur Berufung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Festlegung ihrer Aufgaben;
4. in der Evangelischen Kirche A. B.: Wahl von zwei Vertreterinnen bzw. zwei Vertretern des GJR im DJR und Wahl ihrer Stellvertreterinnen bzw. -vertreter, in der Kirche H. B. von einer Vertreterin bzw. einem Vertreter im Jugendrat H. B. und einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter. Sie müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das aktive Wahlrecht zur Gemeindevertretung haben und konfirmiert oder mindestens 16 Jahre alt sein.

(6) Beschlüsse des GJR sind dem jeweiligen Presbyterium mitzuteilen; ebenso die gemäß Abs. 5 Z. 1 und 4 Gewählten der DJL und, in der Evangelischen Kirche H. B., der Jugendleitung H. B.

(7) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nach ihrer Berufung der DJL bzw. der Jugendleitung H. B. zu melden, die diese Meldung an die zuständige Superintendentur bzw. an den Oberkirchenrat H. B. weiterleiten.

DIÖZESANEBENE

§ 9 Der Diözesanjugendrat

(1) Dem Diözesanjugendrat (DJR) gehören an:

1. die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeindejugendräte;
2. die Diözesanjugendpfarrerin oder der Diözesanjugendpfarrer bzw. die Diözesanjugendreferentin oder der Diözesanjugendreferent;

sowie mit beratender Stimme

3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Superintendenzen, vom Superintendentenausschuss entsendet;
4. bis zu drei gemäß § 6 Abs. 3 Kooptierte;
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hochschulgemeinde in der Superintendenzen.

(2) Der DJR leitet und koordiniert die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Superintendenzen. Insbesondere obliegt ihm:

1. die Beratung und Beschlussfassung über Fragen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie über Richtlinien, Konzepte und den Einsatz von Arbeitshilfen im Bereich der Superintendenzen;
2. die Wahl einer oder eines Vorsitzenden des DJR und einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters, die aus dem Kreis der ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter von Gemeindejugendräten zu wählen sind. Für die bzw. den gewählten Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in kann für die Dauer der Funktionsperiode der betreffende GJR ein weiteres Mitglied wählen und entsenden;
3. die Wahl der Diözesanjugendleitung;
4. die Wahl und Abberufung von zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern in den Jugendrat der Evangelischen Jugend Österreich sowie deren Stellvertreterinnen bzw. -vertretern;
5. die Wahl der Diözesanjugendpfarrerin bzw. des Diözesanjugendpfarrers;
6. die Wahl und Abberufung der Diözesanjugendreferentin bzw. des Diözesanjugendreferenten bzw. der Wiederwahl oder Wiederbestellung im Falle einer Verlängerung der Amtsperiode;
7. die Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen bzw. -prüfern und deren Stellvertreterinnen bzw. -vertretern;
8. die Beschlussfassung über den Jahresbericht und den geprüften Rechnungsabschluss;
9. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Dienstpostenplan;
10. die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von unbeweglichem Vermögen sowie über den Abschluss von Bestandverträgen auf mehr als drei Jahre und über die Übernahme von

Schuldverpflichtungen, deren Tilgung nicht innerhalb des Rechnungsjahres erfolgt sowie von Haftungserklärungen;

11. die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung.

(3) Sofern dies nicht von der DJL wahrzunehmen ist, kann der DJR unter seiner Verantwortung gemäß § 20 Ausschüsse und Kommissionen einsetzen und mit der Planung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, zu ihrer Begleitung, zur Erarbeitung und Durchführung von Hilfen und Projekten, zu ihrer Unterstützung und Förderung sowie zur laufenden Kontrolle der Gebarung beauftragen. Die Ausschüsse und Kommissionen sind verpflichtet, dem DJR mindestens jährlich über ihre Arbeit zu berichten.

(4) Die Beschlussfähigkeit im DJR ist abweichend von den Bestimmungen der Kirchlichen Verfahrensordnung (KVO) auch dann gegeben, wenn ein Drittel der Gliederungen der Gemeinden, die zumindest eine Vertreterin bzw. einen Vertreter entsandt haben, anwesend ist.

(5) Gewählte Vertreter oder Vertreterinnen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Nominierte für die Funktionen gemäß Abs. 2 Z. 2, 4 und 7 müssen eigenberechtigt sein.

(6) Beschlüsse gemäß Abs. 2 Z. 6, 8, 9, 10 und 11 sowie der Abschluss, die Änderung und Auflösung von Dienstverhältnissen bedürfen der Genehmigung durch den Superintendentialausschuss. Alle Beschlüsse des DJR sind der Superintendentur mitzuteilen; ebenso sind die Namen der gewählten Vertreter bzw. Vertreterinnen dem Superintendentialausschuss und der Bundesgeschäftsführung der Evangelischen Jugend Österreich bekannt zu geben.

(7) Der DJR tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 10 Die Diözesanjugendleitung

(1) Der Diözesanjugendleitung (DJL) gehören an:

1. als Vorsitzender die bzw. der Vorsitzende des DJR;
2. ihr bzw. sein Stellvertreter bzw. Stellvertreterin;
3. die gewählten Mitglieder der DJL,
4. die Diözesanjugendpfarrerin bzw. der Diözesanjugendpfarrer;
5. die Diözesanjugendreferentin bzw. der Diözesanjugendreferent und

sowie mit beratender Stimme:

6. die Vertreterin bzw. der Vertreter der Superintendenz;
7. bis zu drei kooptierte Mitglieder des DJR.

(2) Die DJL tritt wenigstens zweimal jährlich zusammen.

§ 11 Aufgaben der Diözesanjugendleitung

(1) Die DJL ist für die Führung der laufenden Geschäfte und die Vertretung verantwortlich und zuständig. Insbesondere obliegt ihr:

1. die Planung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und die Erarbeitung und Durchführung von Hilfen und Projekten zu ihrer Unterstützung und Förderung;
2. die Erstellung der Entwürfe des Jahresberichtes, des Rechnungsabschlusses sowie der Vorlagen für den Haushaltsplan und den Dienstpostenplan;
3. die Erstellung des Entwurfes des Amtsauftrages für die Diözesanjugendpfarrerin bzw. den Diözesanjugendpfarrer;

4. der Abschluss von Vereinbarungen mit allen neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
5. die Meldung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
6. die Kooptierung von bis zu drei Mitgliedern der DJL.

(2) Der Abschluss, die Änderung und die Auflösung von Dienstverhältnissen bedürfen der Genehmigung durch den Superintendentialausschuss.

(3) Bei besonderer Dringlichkeit und in jenen Fällen, in denen der DJR innerhalb einer gestellten Frist keinen Beschluss fassen kann, hat die DJL auch in jenen Angelegenheiten zu entscheiden, die dem DJR vorbehalten sind. Diese Entscheidung ist dem DJR bei seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

EVANGELISCHE KIRCHE H. B.

§ 12 Jugendrat H. B.

(1) Dem Jugendrat H. B. (JR H. B.) gehören an:

1. die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeindejugendräte H. B.;

ferner mit beratender Stimme

2. die Jugendpfarrerin oder der Jugendpfarrer H. B.,
3. die Jugendreferentin bzw. der Jugendreferent H. B.,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Synode H. B.,
5. bis zu drei kooptierte Mitglieder.

(2) Der Jugendrat H. B. leitet und koordiniert die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Gesamtgemeinde H. B. Insbesondere obliegen ihm:

1. die Beratung und Beschlussfassung über Fragen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie über Richtlinien, Konzepte und den Einsatz von Arbeitshilfen im Bereich der Gesamtgemeinde H. B.;
2. die Wahl einer oder eines Vorsitzenden und einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters; sie sind aus dem Kreise der Vertreterinnen und Vertreter von Gemeindejugendräten zu wählen;
3. die Wahl von bis zu drei Mitgliedern der Jugendleitung H. B., wobei wenigstens zwei aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter von Gemeindejugendräten zu wählen sind;
4. die Kooptierung von bis zu drei Mitgliedern in den Jugendrat H. B.;
5. die Wahl von zwei Mitgliedern des Jugendrates für Österreich, sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen;
6. die Wahl eines Mitglieds der Jugendleitung für Österreich;
7. die Wahl der Jugendpfarrerin H. B. bzw. des Jugendpfarrers H. B.;
8. die Wahl und Abberufung der Jugendreferentin H. B. bzw. des Jugendreferenten H. B.;
9. die Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen bzw. -prüfern und deren Stellvertreterinnen bzw. -vertreter;
10. die Beschlussfassung über den Jahresbericht und den geprüften Rechnungsabschluss;
11. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Dienstpostenplan;

12. die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von unbeweglichem Vermögen sowie über den Abschluss von Bestandsverträgen auf mehr als drei Jahre und über die Übernahme von Schuldverpflichtungen, deren Tilgung nicht innerhalb des Rechnungsjahres erfolgt sowie von Haftungserklärungen;
13. die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung.

(3) Die Beschlussfähigkeit im Jugendrat H. B. ist abweichend von den Bestimmungen der Verfahrensordnung auch dann gegeben, wenn Vertreterinnen bzw. Vertreter eines Drittels der Gliederungen der Pfarrgemeinden anwesend sind.

(4) Beschlüsse gemäß Abs. 2 Z. 10 bis 13 sowie der Abschluss, die Änderung und Auflösung von Dienstverhältnissen bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat H. B. Alle Beschlüsse des Jugendrates H. B. sind dem Oberkirchenrat H. B. mitzuteilen; die Namen der gemäß Abs. 2 Z. 2 bis 6 und 9 Gewählten sind dem Oberkirchenrat H. B. und der JULÖ bekannt zu geben.

(5) Gewählte Vertreter oder Vertreterinnen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Nominierte für die Funktionen gemäß Abs. 2 Z. 2, 4 und 7 müssen eigenberechtigt sein.

(6) Der Jugendrat H. B. tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 13 Die Jugendleitung H.B.

(1) Der Jugendleitung gehören an:

1. als Vorsitzender die bzw. der Vorsitzende des Jugendrates H. B.;
2. ihr bzw. sein Stellvertreter bzw. Stellvertreterin;
3. die gemäß § 12 Abs. 2 Z. 3 gewählten Mitglieder

sowie mit beratender Stimme:

4. die Jugendpfarrerin H. B. bzw. der Jugendpfarrer H. B.;
5. die Jugendreferentinnen H. B. bzw. -referenten H. B. und
6. die Vertreterin bzw. der Vertreter der Synode H. B.;
7. bis zu drei kooptierten Mitglieder.

(2) Die Jugendleitung H. B. tritt wenigstens zweimal jährlich zusammen.

(3) Die Jugendleitung ist für die Führung der laufenden Geschäfte und die Vertretung verantwortlich und zuständig. Insbesondere obliegt ihr:

1. die Planung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und die Erarbeitung und Durchführung von Hilfen und Projekten zu ihrer Unterstützung und Förderung;
2. die Erstellung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie der Vorlagen für den Haushaltsplan und den Dienstpostenplan;
3. die Erstellung des Entwurfes des Amtsauftrages für die Jugendpfarrerin bzw. den Jugendpfarrer sowie Abschluss von Vereinbarungen mit neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
4. die Meldung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
5. die Kooptierung von bis zu drei Mitgliedern der Jugendleitung H. B.

(4) Bei besonderer Dringlichkeit und in jenen Fällen, in denen der Jugendrat H. B. innerhalb einer gestellten Frist keinen Beschluss fassen kann, hat die Jugendleitung auch in jenen Angelegenheiten zu entscheiden, die dem Jugendrat vorbehalten sind. Diese Entscheidung ist dem Jugendrat bei seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

LANDESKIRCHE

§ 14 Der Jugendrat der Evangelischen Jugend Österreich

(1) Dem Jugendrat der Evangelischen Jugend Österreich (JURÖ) gehören an:

1. die von den Diözesanjugendräten und dem Jugendrat H. B. gewählten Mitglieder,
2. die Diözesanjugendpfarrer bzw. -pfarrerinnen oder Diözesanjugendreferenten bzw. -referentinnen,
3. die Jugendpfarrerin bzw. der Jugendpfarrer für Österreich,
4. die Jugendpfarrerin H. B. bzw. der Jugendpfarrer H. B., bzw. der Jugendreferent H. B. bzw. die Jugendreferentin H. B.;
5. die Jugendreferentinnen bzw. -referenten der Evangelischen Jugend Österreich,

mit beratender Stimme:

6. ein vom Oberkirchenrat A. und H. B. entsandtes Mitglied,
7. ein von der Evangelischen Hochschulgemeinde in Österreich entsandtes Mitglied,
8. ein Mitglied des Burgrates,
9. die Geschäftsführung,
10. bis zu drei kooptierte Mitglieder.

(2) Ist für eine Superintendenz kein Amtsträger bzw. keine Amtsträgerin gemäß Abs. 1 Z. 2 bestellt, kann vom betreffenden DJR ein weiteres Mitglied gemäß § 9 Abs. 2 Z. 4 gewählt werden. Diese Regelung gilt analog für die Kirche H. B. Für die bzw. den gewählten Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in kann für die laufende Funktionsperiode der betreffende DJR bzw. der Jugendrat H. B. ein weiteres Mitglied wählen.

(3) Dem JURÖ obliegt insbesondere:

1. die Beratung und Beschlussfassung über alle grundsätzlichen Fragen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gemäß § 1 sowie über Richtlinien, Konzepte und den Einsatz von Arbeitshilfen für diese Aufgaben; ausgenommen sind Bereiche, welche die Burg Finstergrün betreffen und deren Organen zugewiesen sind;
2. die Wahl einer oder eines Vorsitzenden und einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters aus dem Kreise der ehrenamtlichen Mitglieder;
3. die Wahl einer oder eines Abgeordneten und ihres bzw. seines Stellvertreters, oder ihrer bzw. seiner Stellvertreterin in die Generalsynode für deren Funktionsperiode;
4. die Wahl der Jugendpfarrerin bzw. des Jugendpfarrers für Österreich und der Jugendreferentin bzw. des Jugendreferenten für Österreich;
5. die Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen bzw. -prüfern und deren Stellvertreterinnen bzw. -vertretern;

6. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für die Bundesgeschäftsführung;
 7. die Einrichtung von Arbeitskreisen und Einrichtungen gemäß § 20;
 8. die Beschlussfassung über den Jahresbericht und den geprüften Rechnungsabschluss;
 9. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan, einschließlich der vom Bund bzw. durch die Bundesjugendförderung zur Verfügung gestellten Mittel sowie über den Dienstpostenplan;
 10. die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von unbeweglichem Vermögen sowie über den Abschluss von Bestandverträgen auf mehr als drei Jahre und über die Übernahme von Schuldverpflichtungen, deren Tilgung nicht innerhalb des Rechnungsjahres erfolgt sowie von Haftungserklärungen;
 11. die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung einschließlich genereller Vereinbarungen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. deren Vertretung;
 12. Anträge auf Änderung der Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich.
- (4) Die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich
1. für Beschlüsse gemäß Abs. 3 Z. 8 bis 12,
 2. für Beschlüsse gemäß Abs. 3 Z. 1 dann, wenn die Beschlüsse für alle Organe der Evangelischen Jugend Österreich verbindlich sein sollen,
 3. für die Aufteilung von Mitteln aus der Bundesjugendförderung oder dem entsprechenden Zuschüssen.
- (5) Gewählte Vertreterinnen bzw. Vertreter müssen eigenberechtigt sein. Sie sind dem Oberkirchenrat A. und H. B. bekannt zu geben.
- (6) Alle Beschlüsse des JURÖ einschließlich der Namen der Gewählten sind dem Oberkirchenrat A. und H. B. mitzuteilen, die Beschlüsse gemäß Abs. 3 Z. 6 und 8 bis 11 bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat A. und H. B.
- (7) Der JURÖ tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 15 Die Jugendleitung der Evangelischen Jugend Österreich

- (1) Der Jugendleitung (JULÖ) gehören an:
1. Die bzw. der Vorsitzende der JURÖ als Vorsitzende/r und deren bzw. dessen Stellvertreter,
 2. zwei vom JURÖ gewählte ehrenamtliche Vertreterinnen bzw. Vertreter,
 3. zwei aus dem Kreis der Diözesanjugendreferenten bzw. -referentinnen vom JURÖ gewählte Vertreterinnen bzw. Vertreter,
 4. ein/e Vertreterin bzw. Vertreter des Jugendrates H. B.,
mit beratender Stimme:
 5. ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Oberkirchenrates A. und H. B.,
 6. ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Hochschulgemeinde in Österreich,
 7. die Bundesgeschäftsführung.
- (2) Die JULÖ leitet und koordiniert die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche

A. und H. B. in Österreich (Landeskirche), behält die Gesamtverantwortung und die Eigentümerfunktion für die Burg Finstergrün, kann aber die Leitung und Führung der Burg Finstergrün an den Burgrat auf Dauer delegieren. Eine Rücknahme der Delegation ist nach Anhörung des Burgrates und des Aufsichtsrates durch einen Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zulässig. Entsprechend den Beschlüssen des JURÖ ist die JULÖ für die Vertretung nach außen zuständig und begleitet die Tätigkeit der Geschäftsführung. Ihr obliegt insbesondere die Beschlussfassung über Abschluss, Änderung und Auflösung von Dienstverhältnissen leitender Angestellter; diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat A. und H. B.

(3) Bei besonderer Dringlichkeit und in jenen Fällen, in denen der Jugendrat innerhalb einer gestellten Frist keinen Beschluss fassen kann, hat die Jugendleitung auch in jenen Angelegenheiten zu entscheiden, die dem JURÖ vorbehalten sind. Ihre Entscheidung ist dem JURÖ bei seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 16 Die Bundesgeschäftsführung der Evangelischen Jugend Österreich

- (1) Der Bundesgeschäftsführung gehören an:
1. der/die BundesgeschäftsführerInnen,
 2. der/die JugendpfarrerInnen und
 3. der/die JugendreferentInnen für Österreich.
- (2) Der Bundesgeschäftsführung obliegt für den Bereich der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich (Landeskirche) die Durchführung der ihr durch die Geschäftsordnung sowie der ihr generell oder speziell übertragenen Aufgaben.
- (3) Der/die BundesgeschäftsführerIn ist als leitende/r Angestellte/r haupt- oder nebenamtlich tätig und muss entsprechend qualifiziert sein. Voraussetzung zur Rechtswirksamkeit der Bestellung ist die Zustimmung des Oberkirchenrates A. und H. B.
- (4) Die Bundesgeschäftsführung hat regelmäßig der JULÖ Bericht zu erstatten und auf Verlangen Einsicht in alle Urkunden und Amtsschriften zu gewähren.
- (5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient sich die Bundesgeschäftsführung des Bundessekretariats. Die dort Tätigen sind der Bundesgeschäftsführung direkt unterstellt und verantwortlich.

BURG FINSTERGRÜN

§ 17 Der Aufsichtsrat

- (1) Die Burg Finstergrün ist ein unentbehrlicher Hilfsbetrieb für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Jugend Österreich. Für die Aufsicht in allen Angelegenheiten der Burg Finstergrün wird ein Aufsichtsrat eingerichtet.
- (2) Dem Aufsichtsrat der Burg Finstergrün gehören an:
1. drei von den Synodalausschüssen entsandte Vertreter/innen;
 2. zwei vom JURÖ entsandte Vertreter/innen, davon eine/r aus der Mitte des Jugendrates;
mit beratender Stimme:
 3. der geschäftsführende Burgrat/die geschäftsführende Burgrätin;

4. ein weiteres Mitglied des Burgrates.

(3) Dem Aufsichtsrat Burg Finstergrün obliegt insbesondere:

1. die Beratung und Beschlussfassung über alle grundsätzlichen Fragen des Freizeitheimes Burg Finstergrün;
2. die Wahl einer oder eines Vorsitzenden und einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters aus dem Kreise der Mitglieder;
3. die Bestellung des geschäftsführenden Burgrates/der geschäftsführenden Burgrätin, nach Tunlichkeit im Einvernehmen mit dem Burgrat;
4. die Wahl zweier weiterer Mitglieder des Burgrates;
5. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers, der die gesamte Gebarung der Burg Finstergrün zu prüfen hat;
6. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für die einzelnen Bereiche der Burg Finstergrün;
7. die Einrichtung von Arbeitskreisen und Einrichtungen gemäß § 20;
8. die Beschlussfassung über den Jahresbericht und den geprüften Rechnungsabschluss;
9. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan einschließlich der vom Bund bzw. durch die Bundesjugendförderung für die Burg Finstergrün zur Verfügung gestellten Mittel sowie über den Dienstpostenplan;
10. die Beschlussfassung über die Beratung betreffend den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von unbeweglichem Vermögen sowie über den Abschluss von Bestandverträgen auf mehr als drei Jahre und über die Übernahme von Schuldverpflichtungen, deren Tilgung nicht innerhalb des Rechnungsjahres erfolgt sowie von Haftungserklärungen;
11. die Beschlussfassung über einen mittelfristigen Instandhaltungsplan für die Burg Finstergrün.

(4) Der Aufsichtsrat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

(5) Eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist für Beschlüsse gemäß Abs. 3 Z. 8, 9, 11 erforderlich.

(6) Der Aufsichtsrat berichtet mindestens einmal jährlich dem JURÖ.

(7) Gewählte Vertreter/innen müssen eigenberechtigt sein. Sie sind dem Oberkirchenrat A. und H. B. bekannt zu geben.

(8) Alle Beschlüsse des Aufsichtsrates sind dem Oberkirchenrat A. und H. B. mitzuteilen; die Beschlüsse gemäß Abs. 3 Z. 6, 8, 9, 11 bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat A. und H. B.

§ 18 Der Burgrat

(1) Dem Burgrat gehören an:

1. der geschäftsführende Burgrat/die geschäftsführende Burgrätin;
2. zwei vom Aufsichtsrat gewählte ehrenamtliche Burgrät/innen;

mit beratender Stimme:

3. bis zu zwei kooptierte Mitglieder.

(2) Der Burgrat ist für die Leitung und Führung der Burg Finstergrün gemäß der Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich, seiner Geschäftsordnung und den Beschlüssen des Aufsichtsrates verantwortlich, wenn und insofern sie von der JULÖ dem Burgrat übertragen wurde.

(3) Protokolle des Burgrates sind dem Aufsichtsrat unverzüglich zuzuleiten. Über alle Angelegenheiten ist dem Aufsichtsrat aber auch dessen Vorsitzenden bzw. Vorsitzender auf Verlangen Einblick in alle Geschäftsunterlagen zu gewähren.

§ 19 Geschäftsführende Burgrätin, Geschäftsführender Burgrat

(1) Der geschäftsführende Burgrat bzw. die geschäftsführende Burgrätin führt die laufenden Geschäfte der Burg Finstergrün innerhalb des Aufgabenbereiches des Burgrates. Er bzw. sie ist für die Vorbereitung der Arbeit des Burgrates und für die Planung aller kurz-, mittel- und langfristigen Geschäftsvorgänge verantwortlich.

(2) Der bzw. die geschäftsführende Burgrat/Burgrätin berichtet laufend dem Burgrat, der sich die Genehmigung bestimmter Geschäftsvorgänge vorbehalten kann.

(3) Die Geschäftsordnung des Burgrates hat den Aufgabenbereich des/der geschäftsführenden Burgrates/Burgrätin näher zu regeln.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 20 Arbeitskreise und Einrichtungen

(1) Die Gliederungen der Evangelischen Jugend Österreich und die Gremien der Burg Finstergrün können zur Betreuung einzelner Bereiche oder zur Klärung von grundsätzlichen Fragen Arbeitskreise berufen und beauftragen. Sofern einem Arbeitskreis ein bestimmtes Budget zur Verfügung gestellt wird, ist dafür der/die Vorsitzende des Arbeitskreises verantwortlich.

(2) Zur Durchführung der Arbeit können die Gliederungen der Evangelischen Jugend Österreich und die Gremien der Burg Finstergrün eigene Einrichtungen schaffen. Regelungen für deren Arbeit sind in der Geschäftsordnung zu treffen.

§ 21 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Jugend Österreich

(1) Zur Leitung und Betreuung von Gruppen, Arbeitskreisen und sonstigen gemeinschaftlichen Arbeitsformen werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt.

(2) In den Gliederungen der Evangelischen Jugend Österreich im Bereich von Pfarrgemeinden bzw. Gemeindeverbänden werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Vorschlag des GJR gemäß Art. 20 Kirchenverfassung bestellt und abberufen.

(3) In den Gliederungen der Evangelischen Jugend Österreich im Bereich von Superintendentenzen bzw. der Reformierten Kirche werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der DJL oder der Diözesanjugendgeschäftsführung, bzw. der Jugendleitung H. B. bestellt und abberufen, in der Landeskirche von der JULÖ der Evangelischen Jugend Österreich. Dabei sind jeweils die Aufgaben festzulegen und schriftlich festzuhalten. Abberufungen sind zu begründen und schriftlich auszufertigen.

(4) Die Festlegung des Beginns und der Beendigung der Mitarbeit hat durch das bestellende Organ zu erfolgen und ist der bzw. dem Betroffenen mitzuteilen.

§ 22 Jugendpfarrerinnen und Jugendpfarrer

(1) Für die Errichtung, Veränderung und Auflassung von Stellen für Jugendpfarrerinnen und Jugendpfarrer gelten die einschlägigen Bestimmungen der Kirchenverfassung.

(2) Die Ausschreibung von Stellen von Jugendpfarrerinnen und Jugendpfarrern erfolgt durch den Oberkirchenrat A. und H. B. auf Vorschlag des DJR bzw. des JURÖ der Evangelischen Jugend Österreich. Im Bereich der Reformierten Kirche erfolgt die Ausschreibung und Bestellung ehren- und nebenamtlicher Jugendpfarrer bzw. -pfarrerinnen durch den Oberkirchenrat H. B. auf Vorschlag des Jugendrates H. B.

(3) Für die Wahl gelten die Bestimmungen der Wahlordnung. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt der jeweiligen Jugendleitung.

§ 23 Kontrolle

(1) Die Rechnungsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfer haben die dem Haushaltsvoranschlag entsprechende Verwendung der Mittel sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit des Rechnungsabschlusses zu prüfen und darüber dem zuständigen Gremium vor Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu berichten.

(2) Die Kontrolle der gesamten Gebarung aller Gliederungen der Evangelischen Jugend Österreich obliegt gemäß Art. 113 KV den Kontrollausschüssen A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung.

§ 24 Änderungen dieser Ordnung

(1) Änderungen dieser Ordnung erfolgen durch Beschluss des landeskirchlichen Gesetzgebers entweder auf Antrag des Jugendrates der Evangelischen Jugend Österreich oder auf Grund von Anträgen an die General-synode.

(2) Sofern der Antrag nicht vom Jugendrat der Evangelischen Jugend Österreich gestellt wurde, ist er diesem so zeitgerecht zur Kenntnis zu bringen, dass er dazu Stellung nehmen kann.

(3) Zu den Verhandlungen über Änderungen dieser Ordnung sind Vertreterinnen bzw. Vertreter der Evangelischen Jugend Österreich einzuladen und beizuziehen.

§ 25 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt mit dem Tag der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

(2) Amtsträgerinnen bzw. Amtsträger, die nach der bisher geltenden Ordnung gewählt oder bestellt worden sind, bleiben bis zum Ende der Funktionsperiode, für die sie gewählt oder bestellt worden sind, im Amt. Bei ihrer allfälligen Wiederwahl oder Wiederbestellung sind Funktionsperioden vor Inkrafttreten dieser Ordnung zu berücksichtigen.

(3) Für Amtsträgerinnen bzw. Amtsträger, deren Stellen nach dieser Ordnung befristet sind, begann bzw. beginnt ihre Funktionsperiode mit dem Amtsantritt.

208. Zl. IM 03 a; 3585/2007 vom 20. November 2007

Stadtdiakonie Wien: Ordnung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. hat am 11. September 2007 mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung am 16. November 2007 folgende

Verfügung mit einstweiliger Geltung

beschlossen:

Ordnung der Stadtdiakonie Wien

Präambel

Die bisherige „Diakonie Wien“ ist seit 8. September 1999 ein Werk der Evangelischen Kirche und ist seit diesem Tag gemäß § 4 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. Nr. 182/1961, Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechtes.

Mit der vorliegenden Ordnung gibt sich das bisherige Werk „Diakonie Wien“ den neuen Namen „Stadtdiakonie Wien“ und legt gleichzeitig die gemäß Artikel 69 ff der neuen Kirchenverfassung zu genehmigende neue Ordnung vor.

Personenbezogene Bezeichnungen, die nur in männlicher Form angeführt werden, beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Aufgabe

1. Die Stadtdiakonie Wien unterstützt die Evangelischen Gemeinden der Superintendentenz bei der Erfüllung ihrer diakonischen Aufgaben. Sie nimmt solche Aufgaben selbst in der Superintendentenz wahr, vor allem durch Bereitstellung, Gründung und Führung dazu erforderlicher diakonischer Einrichtungen.

2. Als diakonische Einrichtungen werden vorerst das Evangelische Sozialzentrum Wien und „s'Häferl“ geführt. Die Gründung und Führung weiterer Einrichtungen ist anzustreben.

3. Zur Erfüllung der Aufgaben kann die Stadtdiakonie Wien mit anderen Rechtsträgern, die entsprechend der Verfassung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich bestehen, zusammenarbeiten.

§ 2 Mittel zur Erreichung der Aufgaben

1. Beiträge der Gemeinden und der Superintendentur.

2. Erträge aus der Arbeit der Einrichtungen.

3. **Beiträge der Förderer und Unterstützer, Beiträge aus Sammlungen oder Beiträge des informellen Freundeskreises (§ 7 dieser Ordnung).**

4. Beiträge und Subventionen der öffentlichen Hand und öffentlicher Einrichtungen.

5. Freiwillige und letztwillige Zuwendungen.

6. Zuwendungen auf Grund vertraglicher Vereinbarungen.

§ 3 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier bis sechs Mitgliedern, die vom Wiener Superintendentialausschuss für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt werden, wobei Wiederbestel-

lungen möglich sind. Bei der Bestellung ist auf einschlägige fachliche und diakonische, wirtschaftliche und rechtliche sowie theologische und seelsorgerliche Kompetenz zu achten.

2. Unter den Mitgliedern des Vorstandes haben sich jedenfalls zu befinden: ein Mitglied des Superintendentialausschusses, das dem Vorstand **von Amts wegen, aber ohne Stimmrecht angehört und der Geschäftsführer, der an Vorstandssitzungen teilnimmt, zu Beratungen einzuladen ist, allerdings von der Beschlussfassung des Vorstandes ausgeschlossen ist.**

3. Die Mitglieder des Vorstandes müssen einer Evangelischen Kirche angehören und ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben. Mitarbeiter der Einrichtungen der Stadtdiakonie Wien und deren Angehörige können nicht als Mitglieder des Vorstandes bestellt werden.

4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes erstattet der Vorstand dem Wiener Superintendentialausschuss einen Vorschlag für die Berufung eines neuen Vorstandsmitgliedes. Die Berufung erfolgt für den Rest der Funktionsperiode.

5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gemäß Z. 1 berufenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

8. Den Vorsitz führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter.

9. Der Vorstand legt die Form und den Verfasser der Niederschrift über die Sitzungen fest.

§ 4 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt

1. die Gesamtverantwortung und die Aufsicht über die Geschäftsführung und alle Einrichtungen der Stadtdiakonie Wien,

2. die Entgegennahme der und die Beschlussfassung über die vom Geschäftsführer erstatteten Jahresberichte und Vorschläge zur Arbeitsplanung, Haushaltspläne und Rechnungsabschlüsse,

3. die Entlastung der Geschäftsführung, welche erst nach Vorliegen entsprechender positiver Prüfberichte erfolgen kann,

4. die Verwaltung des Vermögens, **insbesondere auch die Beschlussfassung und vorherige Genehmigung aller von der Geschäftsführung vorzulegenden Agenden oder Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall den Betrag bzw. Wert von EUR 5000,— (Eurofünftausend) überschreiten.**

5. die Beschlussfassung über die Gründung, Veränderung oder Schließung der in § 1 Z. 2 genannten Einrichtungen und Gesellschaften,

6. die Bestellung der Geschäftsführung der Stadtdiakonie Wien sowie der Geschäftsführung jener Einrichtungen und Gesellschaften, die zur Betreuung und/oder Führung von Arbeitsbereichen der Stadtdiakonie Wien eingerichtet werden,

7. die Anstellung bzw. Bestellung der Mitarbeiter der einzelnen Einrichtungen,

8. die Entsendung der Vertreter in die Vollversammlung der Diakonie Österreich und des Vertreters und Stellvertreters in die Superintendentialversammlung,

9. die regelmäßige Berichterstattung an die Superintendentialversammlung,

10. die Erlassung einer Geschäftsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Wiener Superintendentialausschusses bedarf,

11. **im Falle einer Verhinderung der Geschäftsführung** die Vertretung der Stadtdiakonie Wien nach außen durch den Vorsitzenden **oder seinen** Stellvertreter.

Im Falle notwendiger Unterfertigungen sind für den Vorstand der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes nur gemeinsam zeichnungsberechtigt.

§ 5 Die Geschäftsführung

1. Die unmittelbare Leitung aller Einrichtungen der Stadtdiakonie Wien erfolgt durch den Geschäftsführer. Wenn es der Umfang der Tätigkeit erfordert, kann der Vorstand mit Zustimmung des Wiener Superintendentialausschusses einen Stellvertreter des Geschäftsführers bestellen.

2. Zum Geschäftsführer bzw. zu dessen Stellvertreter kann nur bestellt werden, wer die erforderliche kaufmännische, organisatorische sowie soziale Qualifikation zur Leitung einer Einrichtung der Diakonie, ausreichende einschlägige Berufserfahrung oder andere angemessene und gleichwertige Qualifikationen aufweist. Vor der Bestellung ist die Diakonie Österreich zu hören.

3. Der Abschluss eines **Geschäftsführer-Anstellungsvertrages erfolgt durch den Vorstand.**

4. Der Geschäftsführer leitet die Arbeit der Stadtdiakonie Wien **nach innen und nach außen, ist alleine zeichnungsberechtigt in allen finanziellen Angelegenheiten und für alle Rechtsgeschäfte** und nimmt gegenüber den Einrichtungen derselben die Vertretung wahr. Er sorgt für wirtschaftliche Stabilität und effizientes Kostenmanagement der Stadtdiakonie Wien sowie die reibungslose Abwicklung der finanziellen Vorgänge, die Vorlage des Jahresabschlusses und des Budgets im Vorstand. **Agenden oder Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall den Betrag bzw. Wert von EUR 5000,— (Eurofünftausend) überschreiten bedürfen der vorherigen Genehmigung des Vorstandes.**

5. Für die Geschäftsführung gelten die entsprechenden kirchlichen und staatlichen Rechtsvorschriften sowie die Richtlinien der Diakonie Österreich. Für die Verfahren gelten die Bestimmungen des ersten Teiles der kirchlichen Verfahrensordnung.

§ 6 Wirtschaftsprüfung

1. Vom Vorstand wird ein Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsunternehmen mit der Prüfung des Rechnungsabschlusses beauftragt. Rechnungsabschlüsse (Bilanzen, und Gewinn und Verlustrechnungen, Gesamtanlagenverzeichnis) sind nur auf Grund eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks zu genehmigen.

2. Die Abschlüsse samt Prüfbericht sind nach Genehmigung durch den Vorstand, dem Superintendentialausschuss A. B. Wien, dem Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B. in Österreich und der Diakonie Österreich zu übermitteln.

§ 7 Freundeskreis

1. Zur Unterstützung der Stadtdiakonie Wien und ihrer Tätigkeit kann ein **informeller** Freundeskreis gebildet werden, dem physische und juristische Personen angehören können.

2. Dem Freundeskreis ergehen regelmäßige Informationen über die Tätigkeit der Stadtdiakonie Wien sowie Einladungen zu den Veranstaltungen der einzelnen Einrichtungen. Dazu werden Printmedien und/oder zeitgemäße Informationstechnologien herangezogen.

3. Der Vorstand kann besondere Veranstaltungen für den Freundeskreis vorsehen.

§ 8 Änderungen der Ordnung und Auflösung der Stadtdiakonie Wien

1. Änderungen der Ordnung erfolgen über Vorschlag des Vorstandes der Stadtdiakonie Wien nach Zustimmung

des Wiener Superintendentialausschusses und des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B. durch die Generalsynode der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich.

2. Die Auflösung der Stadtdiakonie Wien erfolgt über Antrag der Wiener Superintendentialversammlung **oder** des Vorstandes der Stadtdiakonie Wien **oder des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B.** durch Beschluss der Generalsynode. Ein etwa vorhandenes Vermögen fällt der Evangelischen Superintendentialgemeinde A. B. Wien und der Evangelischen Kirche H. B. zu, die es für diakonische Zwecke zu verwenden haben.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

209. Zl. Kol 28: 3403/2007 vom 8. November 2007

Kollektenaufruf Martin-Luther-Bund in Österreich am Sonntag, 11. November 2007

Liebe Schwestern und Brüder!

Der Martin-Luther-Bund als evangelisch-kirchlicher Verein fördert die Ausbildung künftiger Pfarrer und Pfarrerinnen, Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen sowie Lektoren und Lektorinnen durch theologische Tagungen, Stipendien, Vermittlung von Fachliteratur und durch Beschaffung der Talare. Er hilft den Gemeinden bei der Anschaffung von Paramenten, Tauf- und Abendmahlsgeschirren und Inneneinrichtungsgegenständen für kirchliche Räume und unterstützt sie bei notwendig gewordenen Renovierungsarbeiten ihrer Kirchen und Gemeindezentren.

Der Martin-Luther-Bund in Österreich dankt auch auf diesem Wege den Gemeinden für die Kollekte 2006. Mit Ihrer Hilfe konnte 2007 evangelischen Pfarrgemeinden in Österreich bei verschiedenen Projekten geholfen werden.

Vikare/Vikarinnen und Lektoren/Lektorinnen in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich sowie Vikare/Vikarinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Ungarn wurden bei der Anschaffung des Ersttalars unterstützt. Die bereits laufenden Projekte in Rumänien wurden weitergeführt.

Aus der Kollekte sollen in Österreich Pfarrgemeinden unterstützt werden. In Zusammenarbeit mit unserer Zentralstelle in Erlangen werden aber auch unsere Nachbarkirchen im Osten und Südosten Europas unterstützt (Rumänien, Serbien, Slowakei, Ungarn). Unsere besondere Hilfe gilt der Tochtergemeinde Saku der Evang.-Luth. Gemeinde in Hageri (Estland): Bau einer Kirche.

Wir bitten Sie daher ganz herzlich, uns unsere Arbeit und Hilfe an Gemeinden in Not auch in diesem Jahr durch Ihren Kollektenbeitrag zu ermöglichen und danken für Ihre Kollekte und Spenden.

Ihr Mag. D. Pál Fónyad, Bundesobmann

Weitere Informationen:

Estland:

<http://www.mlb-zentrale.de/pages/show1.php?id=ft2007-05-29-2313>

http://www.mlb-zentrale.de/pages/proj_est.php

Martin-Luther-Bund:

<http://www.mlb-zentrale.de/pages/wir.php>

210. Zl. Kol 16: 3360/2007 vom 5. November 2007

Kollektenaufruf für den 2. Advent 2007, Evangelisches Studentenheim Wilhelm-Dantine-Haus

Die erste Pflichtkollekte des neuen Kirchenjahres erbitten wir, auch dieses Jahr wieder, für das Evangelische Studentenheim „Wilhelm-Dantine-Haus“ in Wien.

Es ist ein wichtiger Beitrag und Hilfestellung für die Ausbildung Ihrer zukünftigen Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sowie für Studierende aller Fachrichtungen aus Ihren Gemeinden und setzt ein wichtiges evangelisches Lebenszeichen im studentischen Umfeld.

Mit Ihrer Hilfe gelingt es immer wieder die Zimmer selbst und vor allem die technische Ausstattung auf einen aktuellen Stand zu halten. Herzlichen Dank für Ihre jahrelange Unterstützung!

Laufenden Renovierungsarbeiten, wie z. B. die derzeitige Sanierung der Dachterrassen, belasten überproportional den laufenden Haushalt. So bitten wir Sie auch in diesem Jahr um Ihre großzügigen Spenden, um diese nicht aufschiebbaren Arbeiten erledigen und so dieses Haus weiter in seiner besonderen Atmosphäre erhalten zu können.

In den Ferien steht unser Haus allen Menschen, also auch Ihnen, als Unterkunft zur Verfügung. So könnten Sie sich bei einem Aufenthalt in Wien persönlich davon überzeugen, wohin Ihre Spenden geflossen sind.

Mit herzlichen Wünschen für eine gesegnete Adventszeit,

Pfarrer Dr. Stefan Schumann
Leiter des Wilhelm-Dantine-Hauses

Dr. Hannelore Reiner
Oberkirchenrätin

211. Zl. LK 22; 3359/2007 vom 5. November 2007

Subventionsrichtlinien-Verordnung; Änderung

(Motivenbericht siehe Seite 170)

1. § 2 Subv-VO: In Ausführung des bisherigen § 5 Abs. 2 Subv-VO wird § 2 Abs. 1 aufgehoben. § 2 Abs. 1 a wird als Abs. 1 bezeichnet.

2. Auf Grund dieser Änderung lautet der neue § 5 Subv-VO:

(1) Diese Richtlinie tritt mit dem Tag der Verlautbarung im Amtsblatt in Kraft. Mit diesem Tag verlieren die „Richtlinien für die Beantragung und Verwaltung von Zuschüssen — Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.“, ABL. Nr. 27/1977, ihre Gültigkeit.

(2) aufgehoben.

(3) Mit 1. Jänner 2001 treten alle vom Oberkirchenrat generell oder speziell für Gemeinden, kirchliche Werke,

Einrichtungen, Vereine, Projekte und dgl. beschlossenen Subventionszusagen, Kostenübernahms- bzw. Kostenersatzerklärungen außer Kraft, sofern nicht bis dahin für den konkreten Zuschussempfänger eine generelle Regelung für die Basisfinanzierung getroffen worden ist.

212. Zl. LK 22; 3597/2007 vom 21. November 2007

Haushalt der Kirche A. u. H. B. 2008 — Budgetprovisorium

Die Synodalausschüsse A. B. und H. B. haben in ihrer gemeinsamen Sitzung am 16. November 2007 für 2008 ein **Budgetprovisorium** beschlossen. Dieses ist ab 1. Jänner 2008 bis zur Beschlussfassung eines endgültigen Budgets durch die Synodalausschüsse A. B. und H. B. wirksam.

Subventionen für Werke und Einrichtungen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. werden mit 90% akontiert.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

213. Zl. KB 06; 3441/2007 vom 12. November 2007

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 2007 mit Vergleichszahlen aus 2006 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2007	2006
Superintendenzen	Euro	
Burgenland	1,791.802,69	1,752.098,57
Kärnten	2,055.756,65	2,057.079,34
Niederösterreich	1,849.294,27	1,755.167,57
Oberösterreich	2,752.282,33	2,734.018,62
Salzburg-Tirol	1,755.180,93	1,645.792,22
Steiermark	2,294.545,52	2,333.834,85
Wien	3,757.678,77	3,793.055,28
	16,256.541,16	16,071.046,45

Steigerung 2007 gegenüber 2006: 1,15% (16,071.046,45)

Steigerung 2007 gegenüber 2005: 3,63% (15,687.139,85)

214. Zl. PRÄS 02; 3378/2007 vom 6. November 2007

Wahl eines weiteren geistlichen Oberkirchenrates A. B. mit Schwerpunkt Religionsunterricht

Fachinspektor Prof. Pfarrer Mag. Karl Schiefermair wurde auf der 3. Session der 13. Synode A. B. am 29. Oktober 2007 gemäß Art. 93 Abs. 1 KV zum weiteren geistlichen Oberkirchenrat A. B. mit Schwerpunkt Religionsunterricht gewählt.

Dr. Peter Krömer
Präsident der Synode A. B.

Mag. Robert Koch
Schriftführer

215. Zl. SYN 01; 3376/2007 vom 6. November 2007

Wort der Synode der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich

Christ/innen und Muslim/innen

Stellt euch nicht dieser Welt gleich, sondern ändert euch durch Erneuerung eures Sinnes, damit ihr prüfen könnt, was Gottes Wille ist, nämlich das Gute und Wohlgefällige und Vollkommene (Römer 12, 2).

Sich der Welt nicht anzugleichen, heißt heute: Den populistischen Versuchen, Konflikte zu schüren, widerstehen und sich nicht in die Angst hineinziehen lassen, die ein friedliches Zusammenleben verhindert. Ängste müssen ernst genommen werden. Gleichwohl ist es die christliche Aufgabe, Frieden zu stiften — durch Aufklärung, durch persönliche Begegnungen, durch Mediation bei Konflikten.

Die Forderung, dass islamische Länder mit Christ/innen ebenso umgehen müssen, ist berechtigt, aber sie kann keine Bedingung für unser Verhalten als Christen/innen und Europäer/innen sein. Nur die gelebte Religionsfreiheit und die zuerst im Vertrauen gereichte Hand werden auf Dauer überzeugen. Daher sollten die evangelischen Gemeinden initiativ auf Muslim/innen in ihrem Gemeindegebiet zugehen und sich um Verständigung bemühen. Es gibt keine Alternative zu Gespräch und verstehender Nachbarschaft.

Die wachsende Zahl von Muslim/innen in Österreich wirft nicht nur ethische, soziale, kulturelle und politische Fragen auf, sondern ist auch eine religiöse Herausforderung. Mehr denn je muss jeder Christ, jede Christin Rechenschaft vom eigenen Glauben geben können (1. Petrus 3, 15). Das setzt voraus, worauf die Kirchen der Reformation immer besonderen Wert gelegt haben: Bildung, Bildung in Bezug auf die eigene, aber ebenso Bildung in Bezug auf andere Religionen. Eine solche Bildung ist auch Voraussetzung für das Gespräch mit Muslim/innen.

Für eine Urteilsbildung bedarf es der Kenntnisse. Oberflächliche Vergleiche, aus dem Zusammenhang gerissene Sätze aus muslimischen Rechtsschulen oder aus dem Koran, das Vermischen von Grundfragen und historischen Entgleisungen — all das verzerrt die Auseinandersetzung. Wo mit der christlichen Tradition so umgegangen wird, muss das ebenso zurückgewiesen werden. Bildung als protestantisches Profil kann in der Begegnung mit Muslim/innen einen heilsamen Beitrag zur Versachlichung bringen.

Die Protestant/innen in Österreich kennen das Schicksal einer Minderheit. Sie waren lange Zeit Fremde im eigenen Land und können daher manches von dem verstehen, was eingewanderte Menschen muslimischen Glaubens hierzulande erfahren. „Ihr sollt die Fremden lieben, denn ihr seid selbst Fremde gewesen“ (5. Mose 10, 19). Diese Haltung hat nichts mit naiver Blauäugigkeit zu tun. Wo Hass gepredigt wird, wo Verbrechen geschehen oder Terroranschläge vorbereitet werden, darf es keine Nachsicht geben. Es gehört aber zur protestantischen Überzeugung, dass die einzelnen Schuldigen dafür zur Verantwortung gezogen werden müssen und nicht die öffentliche Atmosphäre durch Pauschalverdächtigungen vergiftet werden darf.

In diesem Sinn regt die Synode die Einrichtung von Islambeauftragten in den sieben Diözesen an. Auch ersucht die Synode alle Einrichtungen der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich, den jetzt schon bestehenden interreligiösen Dialog zu würdigen und seine Verbreiterung und Vertiefung weiter zu fördern.

Dr. Peter Krömer
Präsident der Synode A. B.

Mag. Robert Koch
Schriftführer

Von der Synode der Evangelischen Kirche A. B. am 30. Oktober 2007 mehrheitlich beschlossen.

216. Zl. SYN 01; 3377/2007 vom 6. November 2007

Wort der Synode der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich

Aufruf zu Respekt und Besonnenheit

Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft, der Liebe und der Besonnenheit (2. Timotheus 1, 7)

In unserer Gesellschaft ist derzeit eine Zunahme verschiedenster Spannungsfelder zu beobachten. Das Gefühl von Bedrohung und Angst sowie der Pegel der Aggressivität steigen an und machen oft vor gewaltsamen Formen der Konfliktaustragung kaum mehr Halt. Weil aber Gewalt stets in der Rede ihren Anfang nimmt, bitten wir um Prüfung, wo die eigene Wortwahl aggressiven, verhetzenden und diskriminierenden Tendenzen Vorschub leisten oder von anderen so verstanden werden kann.

Als Christinnen und Christen sind wir in einer weithin säkularen Welt zum furchtlosen Bekenntnis unseres Glaubens aufgerufen. Aus diesem Auftrag heraus bringen wir uns auf vielen Gebieten aktiv in den allgemeinen Diskurs der Zivilgesellschaft ein. Manche Fragen allerdings werden auch innerkirchlich sehr kontrovers beurteilt und diskutiert.

Doch heftig geführte Auseinandersetzungen über theologische und ethische Fragen dürfen nicht in eine verbale

Respektlosigkeit gegenüber konkreten Menschen ausarten. Denn wir wissen, dass alle Menschen von Gott geliebt und eingeladen sind, das Evangelium von der Gerechtigkeit aus Gnade zu hören und diesem Glauben zu schenken. Als Glaubende haben sie ihren Lebenswandel vor ihrem Gewissen und vor Gott zu verantworten. Nach evangelischem Verständnis darf das Gewissen weder durch inneren noch äußeren Druck geknechtet werden. Die Synode bittet die evangelischen Christen und Christinnen, aus der Mitte dieses biblischen Geistes zu leben. Sie ruft in Erinnerung, dass im Neuen Testament couragiertes Handeln, furchtloses Bekennen und vollmächtiges Reden niemals die Würde von Menschen antastet, sondern der Geist der Kraft und der Vollmacht stets an den Geist der Liebe und der Besonnenheit gebunden ist.

Dr. Peter Krömer
Präsident der Synode A. B.

Mag. Robert Koch
Schriftführer

Von der Synode der Evangelischen Kirche A. B. am 30. Oktober 2007 mehrheitlich beschlossen.

217. Zl. Syn 10; 3592/2007 vom 20. November 2007

Empfehlung des Synodalausschusses A. B. zur Kirchenbeitragsvorschreibung 2008

Der Synodalausschuss A. B. hat in seiner Sitzung am 16. November 2007, auf Empfehlung der Kirchenbeitragskommission, zur Anhebungen der Bemessungsgrundlagen für die Kirchenbeitragsvorschreibung 2008 beschlossen.

1.

Bei nachgewiesenen Aktivbezügen soll die Bemessungsgrundlage **um 3%** angehoben werden.

Bei nachgewiesenen Pensionsbezügen soll die Bemessungsgrundlage **um 1,7%** angehoben werden.

Anmerkung: Nachgewiesene Aktivbezüge des Jahres 2007 unterliegen diesen prozentuellen Erhöhungen nicht.

Bei allen anderen im Schätzungswege festgelegten Einkommen (auch Pensionen) soll eine Anhebung der Bemessungsgrundlage von **mindestens 4%** erfolgen.

Weisen die Kirchenbeitragseingänge (durchschnittlicher KB je KB-Pflichtigen) Ihrer Pfarrgemeinde ein niedriges Niveau auf oder bei einzelnen Kirchenbeitragspflichtigen im Anlassfall, ist **unbedingt eine individuelle Überprüfung** aller der im Schätzungswege festgelegten Einkommen **vorzunehmen**.

In diesem Zusammenhang wird als dringend notwendig erachtet, dass in **allen Pfarrgemeinden** die individuelle Überprüfung der im Schätzungswege festgelegten Einkommen jener Beitragspflichtigen erfolgt die den gleichen Dienstgeber (Großbetrieb der Region, Beamte – Lehrer, Polizeibeamte usw.) aufweisen.

Im Hinblick auf einen ausgewogenen Kirchenhaushalt sieht der Synodalausschuss A. B. diese Erhöhungen der Bemessungsgrundlagen als unbedingt erforderlich an.

Für weitere Beratung und Unterstützung wenden Sie sich bitte an den KB-Beauftragten Ing. Roland Weng, Tel. (01) 479 15 23-532 oder 0699-188 77 008.

2.

Jenen Pfarrgemeinden oder Verbänden, die von dieser Empfehlung nach unten abweichen, wird aufgetragen, dies dem zuständigen Superintendentialausschuss A. B. zu begründen, der davon den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. informiert.

Dr. Peter Krömer
Präsident

218. Zl. P 2280; 3582/2007 vom 20. November 2007

Walter Gösele — Bestellung zum wirtschaftlichen Kirchenrat

Mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. ist Walter Gösele mit Wirkung vom 1. Jänner 2008 zum wirtschaftlichen Kirchenrat der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich bestellt worden.

219. Zl. LK 22; 3596/2007 vom 21. November 2007

Haushalt der Kirche A. B. 2008 — Budgetprovisorium

Der Synodalausschuss A. B. hat in seiner Sitzung am 16. November 2007 für 2008 ein **Budgetprovisorium** beschlossen. Dieses ist ab 1. Jänner 2008 bis zur Beschlussfassung eines endgültigen Budgets durch den Synodalausschuss A. B. wirksam.

Subventionen für Werke und Einrichtungen der Evangelischen Kirche A. B. werden mit 90% akontiert.

220. Zl. GD 285; 3610/2007 vom 21. November 2007

Änderung der Bezeichnung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stainz

Mit Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. vom 17. September 2007 wurde die Bezeichnung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stainz geändert in: „**Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Stainz-Deutschlandsberg**“.

221. Zl. GD 223; 3473/2007 vom 14. November 2007

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mattighofen

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Mattighofen, Martin-Luther-Straße 2, 5230 Mattighofen, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: evPfarrMattighofen@gmx.at

222. Zl. JG 03; 3593/2007 vom 20. November 2007

Änderung der Anschrift der Evangelischen Jugend Salzburg-Tirol

Die neue Anschrift der Evangelischen Jugend Salzburg-Tirol lautet:

Evangelische Jugend Salzburg-Tirol

Rennweg 13

6020 Innsbruck

Tel. 0699-1 88 77 551

E-Mail: ej.s-t@ejoe.at

Diözesanjugendreferent: Oliver Binder

Motivenberichte

Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich: Novelle 2007

Das dringende Ersuchen der Evangelischen Jugend Österreich (EJÖ), die Ordnung der EJÖ erneut zu ändern, war von folgenden Erwägungen bestimmt gewesen:

- Das wesentliche Interesse — vor allem der JULÖ und des JURÖ, aber auch des Burgrates — war es, die Bereiche „EJÖ — Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ und „EJÖ — Burg Finstergrün“ wirtschaftlich zu trennen. Das Thema Burg Finstergrün als Wirtschaftsbetrieb war und ist geprägt von der ständigen Sorge der EJÖ, dass wirtschaftliche Schwierigkeiten der Burg die EJÖ, eventuell sogar die Diözesanjugendwerke, finanziell belasten könnten. So ergab der Diskussionsprozess innerhalb der EJÖ den Wunsch der vollständigen Trennung und der Einrichtung der Burg Finstergrün als eigenständiges Werk der Kirche, obwohl auch der Wunsch weiterbestand, „trotzdem eine Beschlusshoheit von JURÖ und JULÖ über die Burg bestehen zu lassen“.

Die Trennung der Organisation Burg Finstergrün von den anderen Gliederungen der EJÖ schien mit einem

neuen „Gliederungsmodell“ möglich zu werden. Gemeinsam mit OKR Mag. Klaus Köglberger wurden mehrere Varianten besprochen und ein Gliederungsmodell in dem Sinne vorgelegt, dass die Burg Finstergrün als zehnte Gliederung der EJÖ mit eigener Rechtspersönlichkeit installiert wird.

- Gegen dieses Gliederungsmodell wurden schwerwiegende Bedenken geäußert: einmal wegen der Gefahr des Auseinandertrifftens der EJÖ und der Führung der Burg Finstergrün; zweitens wegen der ungeklärten Eigentümerfunktionen. Der Oberkirchenrat H. B. und der Oberkirchenrat A. und H. B. haben neben den rechtstechnischen Fragen vor allem betont, dass mit der angestrebten Neugliederung allfällige finanzielle Schwierigkeiten der Burg Finstergrün nicht behoben werden könnten und dass sich die EJÖ damit endgültig des wichtigsten Instrumentes ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen begeben würde. Sie verlöre die Eigentümerfunktion. Emotional käme es einer „Kommerzialisierung“ gleich.
- In den Gesprächen, die der Ablehnung der vorgeschlagenen Änderung der Ordnung durch den Oberkirchenrat A. und H. B. folgten, zeigten die Vertreter

der EJÖ Verständnis für die vom Oberkirchenrat A. und H. B. aufgeworfenen Grundsatzfragen; sie arbeiteten nochmals heraus, worauf es ihnen bei der Regelung der Neugestaltung der Burg Finstergrün ankommt: mehr Flexibilität und Selbstständigkeit für den Geschäftsbetrieb, aber keine Aufgabe der Verantwortung für die Burg Finstergrün durch die EJÖ und keine Änderung der Eigentumsverhältnisse. Auf Grund dieser Aussagen war es möglich, die Wünsche der EJÖ zu erfüllen und dennoch den Bedenken des Oberkirchenrates A. und H. B. Rechnung zu tragen.

Nach einer weiteren Beratung mit Vertretern der EJÖ und nach Durchführung des internen Begutachtungsverfahrens legt der Oberkirchenrat A. und H. B. nun die Änderung der Ordnung den Synodalausschüssen A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung zur Beschlussfassung vor.

Die vorliegende Novelle 2007 war von der EJÖ nach Expertenberatungen durch einstimmigen Beschluss dem Oberkirchenrat A. und H. B. vorgeschlagen worden. Der Oberkirchenrat A. und H. B. hat am 11. September 2007 die vorliegende Fassung beschlossen, bei der später noch redaktionelle Verbesserungen erfolgten. Insbesondere das betriebswirtschaftliche Konzept für die Neuregelung der Burg Finstergrün wurde vom Oberkirchenrat A. und H. B. gutgeheißen. Die Burg Finstergrün bleibt ein „unentbehrlicher Hilfsbetrieb“ im steuerrechtlichen Sinne; die Eigentümerfunktionen bleiben unverändert. Eine professionelle Geschäftsführung für die Burg Finstergrün wird durch die Einrichtung neuer Organe möglich gemacht; auch die Funktionen des Rechnungswesens und des Controlling können getrennt erfolgen. Die Subventionsanträge sind in Zukunft im Sinne der Delegation der JULÖ an den Burgrat vom Burgrat gesondert zu beantragen; der Burgrat ist damit auch befähigt, Subventionsanträge an andere öffentliche und private Subventionsstellen oder Sponsoren zu

stellen. In den Haushaltsvoranschlägen der Evangelischen Kirche in Österreich können in Zukunft die Positionen EJÖ und Burg Finstergrün getrennt ausgewiesen werden.

Alle übrigen Veränderungen der gegenwärtigen Ordnung der EJÖ stellen kleinere redaktionelle Klärungen dar, die von der EJÖ entweder beantragt worden waren oder in den Gesprächen mit Vertretern des Oberkirchenrates A. und H. B. von allen Gesprächsteilnehmern zur Kenntnis genommen wurden. Da diese redaktionellen Änderungen zahlreich ausgefallen sind, war es zweckmäßig, den Text der Ordnung der EJÖ geschlossen in Form einer Wiederverlautbarung vorzulegen.

Subventionsrichtlinien-Verordnung; Änderung

Im Textbestand der Subventionsrichtlinien-Verordnung (ABl. Nr. 226/1999 und 52/2006) findet sich derzeit noch der nicht mehr gültige Absatz 1 im § 2, der als Frist für die Einreichung von Subventionsansuchen den 30. September nennt. Dieser Absatz hat laut § 5 Abs. 2 mit 1. Jänner 2000 seine Gültigkeit verloren.

Der laut § 5 Abs. 2 Subv-VO gültige Absatz 1 a führt den 31. Juli als Frist an.

Der gültige Absatz, wie auch die Abschnitte zu Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen, werden offensichtlich öfter überlesen. Es treffen daher immer wieder Subventionsansuchen verspätet im Kirchenamt ein, die sich offensichtlich an der nicht mehr gültigen Frist orientieren.

Um die Verständlichkeit und Lesbarkeit der Verordnung zu erhöhen und Missverständnisse zu vermeiden, wird die Verordnung entsprechend geändert.

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien